

# Bescheid

## I. Spruch

Dem Antrag der Radio Oberland GmbH (FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 6, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters (Änderung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 07.12.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, genehmigten Programms) wird gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eingestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Die Auflagen im Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.531/01-11, bleiben unberührt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 08.05.2008 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Radio Oberland GmbH auf Feststellung nach § 28a Abs. 2 PrR-G ein, ob die von ihr geplante und im Antrag näher dargestellte Programmänderung (das Musikprogramm betreffend) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G darstelle. Für den Fall, dass die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G feststellen sollte, dass die von der Antragstellerin geplante Änderung des Musikprogramms eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstelle, beantragte die Radio Oberland GmbH die Genehmigung der geplanten Programmänderung.

Mit Bescheid vom 17.06.2008, KOA 1.531/08-004, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass es sich bei der beabsichtigten Änderung des Musikprogramms um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters nach § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G handelt. Der Bescheid wurde auf Grund des Rechtsmittelverzichtes der Antragstellerin am 19.06.2008 rechtskräftig.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.06.2008 wurde der Antrag der Tiroler Landesregierung sowie den Rundfunkveranstaltern KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Regionalradio Tirol GmbH, Unterländer Lokalradio GmbH, Antenne Österreich GmbH, Lokalradio Innsbruck GmbH, FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio, Klassik Radio GmbH & Co KG und N & C Privatrado Betriebs GmbH zur Stellungnahme gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G binnen zwei Wochen zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.06.2008 äußerte sich die Lokalradio Innsbruck GmbH zur beantragten Programmänderung. Mit Schreiben vom 01.07.2008 machte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. von ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. Am 08.07.2008 langte eine Stellungnahme der Unterländer Lokalradio GmbH vom selben Tag bei der Behörde ein und mit Schreiben vom 08.07.2008 nahm die Lokalradio Tirol GmbH zum Antrag der Radio Oberland GmbH Stellung. Mit Schreiben vom 09.07.2008 äußerte sich weiters die N & C Privatrado Betriebs GmbH. Am 11.07.2008 langte die Stellungnahme der Antenne Österreich GmbH vom selben Tag bei der Behörde ein.

Die Tiroler Landesregierung äußerte sich mit Schreiben vom 10.07.2008 zur beantragten Programmänderung der Radio Oberland GmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, im Umlaufwege zu diesem Verfahren Stellung.

Mit Schreiben vom 16.07.2008 übermittelte die KommAustria der Radio Oberland GmbH die eingelangten Stellungnahmen der vom gegenständlichen Antrag betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Tiroler Landesregierung und informierte die Antragstellerin zugleich über die Empfehlung des Rundfunkbeirates.

Am 21.07.2008 erstattete die Radio Oberland GmbH eine am selben Tag bei der KommAustria eingelangte Gegenäußerung.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

### Zur Antragstellerin

Die Radio Oberland GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 07.12.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ bis zum 20.06.2011.

Die Radio Oberland GmbH ist eine zu 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Imst. Als Geschäftsführer fungiert MMag. Andreas Gstrein selbständig seit 28.02.2008. Gesellschafter der Radio Oberland GmbH sind mit einer Beteiligung in Höhe von 15% Friedrich Pfeifer, mit einer Beteiligung in Höhe von 10% Ing. Karl-Heinz Huber, mit einer Beteiligung von 25% die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. (FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck), mit einer Beteiligung von 10% die Baumann Josef GmbH (FN 276331 w beim Landesgericht Innsbruck) und mit einer Beteiligung von 40% die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH

(FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck). Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital der Radio Oberland GmbH beträgt ATS 500.000,--.

### Bisherige Ausübung der Zulassung

Im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.531/01-11, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 07.12.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001, wurde das von der Radio Oberland GmbH beantragte Hörfunkprogramm in Spruchpunkt 1. des Bescheides gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G wie folgt genehmigt:

*„Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.“*

Der erstinstanzliche Zulassungsbescheid enthält unter anderem auch folgende Auflage:

*„Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.“*

Im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.531/01-11, wurde der Beginn der Zulassung mit 20.06.2001 festgelegt. Die Radio Oberland GmbH verbreitet seit nunmehr bereits über sieben Jahren im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ein dem zitierten Zulassungsbescheid konformes Hörfunkprogramm.

### Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung

Mit Bescheid vom 17.06.2008, KOA 1.531/08-004, entschied die KommAustria aufgrund des Feststellungsbegehrens der Radio Oberland GmbH vom 08.05.2008, dass es sich bei der darin in Aussicht genommenen und näher dargestellten (nunmehr auch verfahrensgegenständlichen) Programmänderung um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G handelt.

Gemäß dem nunmehr verfahrensgegenständlichen (Eventual-)Antrag vom 08.05.2008 auf Genehmigung der grundlegenden Programmänderung beabsichtigt die Radio Oberland GmbH, *„ihr Musikprogramm auf ein Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format umzustellen. Die deutschsprachigen Hits werden künftig entfallen. Die Oldies werden auf klassische Oldies beschränkt und ihrer Anzahl nach reduziert. Die sonstigen angeführten Genres bleiben im Wesentlichen gleich. Umfang und Inhalt des Wortanteils bleiben ebenso unverändert, wie der Anteil der eigengestalteten Beiträge.“* Die Radio Oberland GmbH führte in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2008 dazu näher aus, dass *„das beantragte Musikformat als Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format analog dem Zulassungsbescheid der Lokalradio Innsbruck GmbH vom 07.03.2005, KOA 1.544/05-001, [formatiert werden soll]. Die Musik orientiert sich demgemäß mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop.“*

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 07.03.2005, KOA 1.544/05-001, bestätigt durch Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, mit welchem der Lokalradio Innsbruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkpro-

gramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“ erteilt wurde, ist das Musikprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH „im wesentlichen als *Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format gestaltet; die Musik orientiert sich mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellsten Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop, wobei die gespielten Titel selten älter als drei Monate sind. Der Rest des Musikprogramms setzt sich aus den sogenannten Backup-Titeln zusammen, welche bis zu zwei Jahre alt sind und durchgehend Chartbreaker darstellen. (...) Die Kernzielgruppe ist die urbane Bevölkerung von 14 bis 29 Jahren mit einer Spreizung bis 39 Jahren“*, wobei die avisierte junge Zielgruppe vor allem Schüler und Studenten umfasst (vgl. „Campus-Radio“, „Oberschulencharts“).

Die Radio Oberland GmbH verbreitet ihr Programm „Oberländer Welle“ im ihr zugeordneten Versorgungsgebiet seit nunmehr bereits sieben Jahren. Zum beabsichtigten Relaunch des Musikprogramms erläuternd führte die Antragstellerin einerseits die geplante Kooperation mit der Innsbrucker Lokalradio GmbH sowie andererseits geänderte Marktverhältnisse in ihrem Versorgungsgebiet als Gründe an.

Konkret führte die Antragstellerin dazu aus, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH in Innsbruck mit dem Programm „Welle 1 Innsbruck“ ein sehr erfolgreiches „CH“-Musikformat sende. Die Pflege und Entwicklung der Marke „Welle“ in Innsbruck, Innsbruck Land, Tiroler Oberland und Außerfern/ Reutte leide unter verschiedenen Musikformaten. Da ein gemeinsamer Marktauftritt aufgrund der unterschiedlichen Musikformate nicht mit Erfolg zu bewerkstelligen sei, sollen das Musikformat der Antragstellerin und der Außerferner Medien GmbH jenem der Lokalradio Innsbruck GmbH angeglichen werden.

Der zweite Grund für die von der Radio Oberland GmbH beabsichtigte Programmänderung liegt darin, dass das Programm „Ö3“ in den vergangenen Jahren einen Relaunch seines Musikprogramms vorgenommen habe, der in Tirol eine Steigerung der Tagesreichweite in der Zielgruppe 10+ bei gleichzeitiger Reduktion der Tagesreichweite in der Zielgruppe 14-49 bewirkt habe. Die Radio Oberland GmbH will diesem Trend durch eine umgekehrt proportionale Entwicklung begegnen.

Die von der Radio Oberland GmbH angestrebte Programmänderung hinsichtlich ihres Musikprogramms kann im Wesentlichen als eine Formatierung von einem Oldie- und Schlager-Format auf ein *Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format* bezeichnet werden.

#### Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin terrestrisch empfangbare Privatrundfunkveranstalter

*Empfangbare Programme im Raum Oberland (Raum Landeck):*

##### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit – einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

##### Life Radio (Regionalradio Tirol GmbH)

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche,

regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

*Empfangbare Programme im Raum Oberland (Raum Innsbruck):*

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Life Radio (Regionalradio Tirol GmbH)

U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Innsbruck (Antenne Österreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“ „Oberschulencharts“ und eine „Snow-Boarder-Sendung“. Das Musikprogramm ist als Mainstream-„Contemporary Hitradio“ - Format gestaltet.

Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt werden soll.

Klassikradio (Klassik Radio GmbH & Co KG)

Das beantragte und genehmigte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und

wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55 Jährigen.

#### Energy Innsbruck (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Hörfunkprogramm „Energy“ bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im „Young Urban-CHR“-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm „Energy 104,2“ gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstag Nachmittag und Abend wird das Hörfunkprogramm „Energy“ im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

Während in gegenständlichem Versorgungsgebiet im Raum Landeck lediglich die beiden Programme „KRONEHIT“ und „Life Radio“ zu empfangen sind, besteht das im Raum Innsbruck derzeit angebotene private Spektrum an Musikprogrammen, abgesehen vom Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop umfassenden Musikformat der Antragstellerin im Oldie- und Schlager-Format („Oberländer Welle“), aus zwei weiteren im Oldie- und Schlagerformat gestalteten Programmen („U1 Radio Unterland“ und „Antenne Innsbruck“), einem regionalen AC-Format („Life Radio“), dem bundesweiten AC-Format „KRONEHIT“, den beiden als CHR-Formate gestalteten „Welle 1 Innsbruck“ (Mainstream-„Contemporary Hitradio“) und „Energy Innsbruck“ („Young Urban-CHR“-Format), einem nicht-kommerziellen Radio („Freirad“) und einem auf klassische Musik abstellenden Programm („Klassikradio“).

#### Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Die Lokalradio Innsbruck GmbH sprach sich mit Schreiben vom 26.06.2008 für die Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Programmänderung aus. Sie begründete ihre Sicht damit, dass sie gemeinsam mit der Radio Oberland GmbH unter dem Markennamen „Welle“ („Welle 1“ und „Oberländer Welle“) auftrete und ein gemeinsamer Marktauftritt aufgrund der unterschiedlichen Musikprogramme nicht mit Erfolg zu bewerkstelligen sei.

Die Unterländer Lokalradio GmbH gab mit ihrer Stellungnahme 08.07.2008 bekannt, dass sie keine Einwände gegen die von der Radio Oberland GmbH geplante Änderung des Programmcharakters habe.

Mit Schreiben vom 08.07.2008 äußerte sich die Regionalradio Tirol GmbH zur verfahrensgegenständlichen Programmänderung. Dabei sprach sie sich nicht explizit gegen eine solche aus, sondern wies darauf hin, dass aus dem Antrag der Radio Oberland GmbH nicht eindeutig hervorgehe, auf welches Radioformat sie sich positionieren will. Eine Änderung dahingehend, dass sich die Radio Oberland GmbH in einem AC Format positioniere, würde nach Ansicht der Regionalradio Tirol GmbH zu einer weiteren, verschärften Wettbewerbssituation am Tiroler Radiomarkt führen, sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet auswirken und weiters die Angebotsvielfalt für die Hörer einschränken. Ein Formatwechsel auf ein reines CH-Format würde dagegen die Radiovielfalt in Tirol unterstützen.

Die Antenne Österreich GmbH machte von ihrer Stellungnahmemöglichkeit mit Schreiben vom 11.07.2008 Gebrauch. Die Antenne Österreich GmbH begrüßt grundsätzlich die beab-

sichtige Programmänderung der Radio Oberland GmbH, da sie beide im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit eine „ältere“ Zielgruppe versorgen und ein jüngeres Programmformat in diesem bislang fehle. Vor diesem Hintergrund könne durch die Neupositionierung der Radio Oberland GmbH jedenfalls ein Beitrag zur Meinungsvielfalt geleistet werden.

Die Antenne Österreich GmbH wies jedoch ferner auf die Widersprüchlichkeit der Angaben der Radio Oberland GmbH in ihrem Antrag vom 07.05.2008 hin: Einerseits sei diesen zu entnehmen, dass lediglich beabsichtigt sei, keine deutschsprachigen Hits mehr zu senden und Oldies auf klassische Oldies zu beschränken, wodurch aber jedenfalls kein wie von der Radio Oberland GmbH beantragtes CHR-Format in ihrem Musikprogramm gesendet werden und weiterhin eine „ältere“ Zielgruppe versorgt werde würde, die sich mit jener der Antenne Österreich GmbH überschneide. Andererseits werde im Antrag der Radio Oberland GmbH dargelegt, dass ihr Musikformat an jenes der Lokalradio Innsbruck GmbH angeglichen werden soll, was jedoch durch die ausschließliche Ausnahme von deutschsprachigen Hits und der Umstellung auf klassische Oldies nicht erreicht werden könne.

Mit Stellungnahme vom 01.07.2008 sprach sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gegen die beabsichtigte Programmänderung der Radio Oberland GmbH aus. Zusammengefasst führte sie dazu im Wesentlichen aus, dass am Tiroler Radiomarkt bereits eine Vielzahl von Mainstream-Angeboten vorhanden sei, was zu einem harten Existenzkampf der einzelnen Sender führe. Würden nunmehr zwei weitere Sender – nämlich die Radio Oberland GmbH sowie die Außerfernener Medien GmbH – in dieses Segment eintreten, verliere der Tiroler Radiomarkt einerseits an Vielfalt und andererseits verlieren die bisherigen „Mainstream-Sender“ durch weitere Aufsplitterung ihres Segmentes einen wesentlichen Teil ihrer Existenzgrundlage.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. führte weiters aus, dass die KommAustria bei der Erteilung von Zulassungen insbesondere die Medienvielfalt, das heißt ob und welches Angebot den besten Beitrag zur Vielfalt im Versorgungsgebiet leistet, berücksichtige. Dies habe regelmäßig dazu geführt, dass sich Bewerber mit Programmkonzepten für Nischen oder noch nicht so gut bediente Zielgruppen bewerben und/ oder ihr Konzept mit Elementen ausstatten, die anderen Bewerbern zu kostspielig sind (wie hohe Lokalität, hoher Wortanteil, gänzliche Eigengestaltung, etc.). Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Bewerber nach Zulassungserteilung diese entscheidenden Elemente ihres Konzeptes oftmals rasch wieder beseitigt hätten; sei es rechtswidrig, indem ein dem Zulassungsbescheid widersprechendes Programm gesendet wurde oder sei es, indem so rasch wie möglich eine Programmänderung beantragt wurde. Die für die Zulassungsentcheidung wesentlichen Kriterien wie „Vielfalt“, „Lokalität“, „Wortanteil“ und „Eigengestaltung“ würden damit zu bloßen Worthülsen im Zulassungsbescheid degradiert.

Mit Schreiben vom 09.07.2008 sprach sich schließlich die N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen die Bewilligung der Programmänderung aus.

Erläuternd führte die N & C Privatrado Betriebs GmbH diesbezüglich aus, dass die geplante Programmänderung eine nachhaltige Verschlechterung der Wettbewerbssituation zu ihrer Ungunsten zur Folge habe. Das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH werde ab September 2009 (geplanter Sendestart: 26./27.09.2009) im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ als Musikprogramm im „Contemporary Hitradio“-Format gesendet. Die Zielgruppe seien Personen von 14 bis 39 Jahren. Das Programm werde zu 80% aus aktuellen Hits (2007/ 2008), 17% Recurrent Hits (2000 bis 2006) und 3% 90er-Songs (1993 bis 1999) bestehen, wobei die Musik so gut wie ausschließlich englischsprachig sei bzw. insbesondere keine deutschsprachigen Hits gespielt werden. Einer der Schwerpunkte im Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH liege auf Rhythm and Blues (R'n'B). Diese Musikrichtung sei ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Chartsmusik.

Bei Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk an die N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ sei aus Gründen des Wettbewerbs und der Erhaltung der Meinungsvielfalt der N & C Privatrado Betriebs GmbH der Vorzug gegeben worden. Dabei sei gleichzeitig auch festgehalten worden, dass im Versorgungsgebiet mit

dem Programm „Welle 1 Innsbruck“ bereits ein ebenfalls im „Contemporary Hitradio“-Format gestaltetes Programm gesendet werde, welches sich jedoch von jenem der N & C Privatrado Betriebs durch eine altersmäßig etwas engere Zielgruppe unterscheide.

Da die geplante Programmänderung der Radio Oberland GmbH auch eine Veränderung der Zielgruppe zur Folge habe, würde diese aufgrund der dadurch entstehenden Überversorgung derselben Zielgruppe der 14- bis 39-Jährigen mit der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Konkurrenz treten. Die geplante Änderung dahingehend, dass nunmehr im Programm der Radio Oberland GmbH – wie bei einem CHR-Radio üblich – auch aktuelle Chart-Songs gespielt werden sollen, hätte unweigerlich auch eine großflächige Überschneidung mit dem Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs zur Folge. Damit wären in einem verhältnismäßig kleinen Versorgungsgebiet mit dem Programm der Radio Oberland GmbH, dem Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH und dem Programm „Welle 1 Innsbruck“ der Innsbruck Lokalradio GmbH bereits drei Sender mit ausgesprochen starken Überschneidungen vertreten.

Der FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio und die Klassik Radio GmbH & Co KG enthielten sich ihrer Stellungnahmemöglichkeit.

In Klarstellung der in den Stellungnahmen der Regionalradio Tirol GmbH sowie der Antenne Österreich angesprochenen Widersprüchlichkeiten im Antrag der Radio Oberland GmbH vom 08.05.2008, führte Letztere in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2008 aus, *„dass das beantragte Musikformat als „Mainstream-Contemporary Hitradio“-Format analog dem Zulassungsbescheid der Lokalradio Innsbruck GmbH vom 07.03.2005, KOA 1.544/05-001, festgesetzt wird. Die Musik orientiert sich demgemäß mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop.“*

Die Radio Oberland GmbH führte in ihrem Schreiben vom 21.07.2008 zu den eingelangten Stellungnahmen der übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkveranstalter ferner aus, dass sie ihr Programm seit über sieben Jahren ununterbrochen formatkonform gesendet habe, weshalb die Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. teilweise am Thema vorbei ginge. Zum Einwand der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bezüglich des durch die geplante Programmänderung entstehenden Verlustes an Programmvielfalt wendete die Antragstellerin ein, dass von einem solchen nicht gesprochen werden könne, da ohnehin insbesondere die Programme der Unterländer Lokalradio GmbH und der Antenne Österreich GmbH eine ältere Zielgruppe bedienen.

Bezüglich der Stellungnahme der N & C Privatrado Betriebs GmbH warf die Radio Oberland GmbH ein, dass sich deren Programm von jenem der Lokalradio Innsbruck GmbH und damit auch vom von der Antragstellerin geplanten Programm ausreichend abgrenze und sich ferner die Versorgungsgebiete der beiden Radios nur in Teilbereichen überschneiden, die Kernversorgungsgebiete dagegen grundverschieden sind.

Schließlich führte die Antragstellerin aus, dass sie auf die Kooperation mit der Lokalradio Innsbruck GmbH betreffend den einheitlichen Sendeauftritt im Programmnamen und in der Musikfarbe in wirtschaftlicher Hinsicht angewiesen sei.

#### Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Am 10.07.2008 äußerte sich die Tiroler Landesregierung befürwortend zum Antrag der Radio Oberland GmbH. Aus Sicht des Landes Tirol könne gegen den Antrag der Radio Oberland GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters kein Einwand erhoben werden.



Der Rundfunkbeirat gab im Wege des Umlaufbeschlusses eine Empfehlung zum verfahrensgegenständlichen Antrag der Radio Oberland GmbH auf Genehmigung einer Programmänderung ab.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Radio Oberland GmbH vom 08.05.2008, den eingebrachten Stellungnahmen sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

Die Feststellungen zum derzeitigen Programm der Radio Oberland GmbH basieren auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.531/01-11. Dass die Radio Oberland GmbH ihr Programm „Oberländer Welle“ im ihr zugeordneten Versorgungsgebiet seit nunmehr bereits sieben Jahren zulassungskonform sendet, ergibt sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2008.

Die Feststellungen zum Musikprogramm der Lokalfunk Innsbruck GmbH ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 07.03.2005, KOA 1.544/05-001.

Die Feststellung im Hinblick auf die Qualifizierung der geplanten Änderung des Musikprogramms von einem Oldie- und Schlager-Format auf ein Mainstream-„Contemporary Hitradio“-Format beruht auf den von der Radio Oberland GmbH gemachten Angaben im Antrag vom 08.05.2008, ihrer Stellungnahme vom 21.07.2008 sowie auf allgemein gängigen und in der Radiobranche bei der Vermarktung von Radioprogrammen zur Anwendung gelangenden Musikformatbezeichnungen, wie sie etwa auf der Website der Radio Marketing Service Austria ([http://www.rms-austria.at/content/rms/unseresender\\_formate.php?session=](http://www.rms-austria.at/content/rms/unseresender_formate.php?session=)) eingesehen werden können.

Die Feststellung, wonach es sich bei der beantragten Programmänderung um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelt, beruht auf dem – seit 19.06.2008 rechtskräftigen – Bescheid der KommAustria vom 17.06.2008, KOA 1.531/08-004, worin über das entsprechende Feststellungsbegehren der Radio Oberland GmbH entschieden wurde.

Die Feststellungen hinsichtlich des aktuellen Angebotes an privaten Hörfunkprogrammen im Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 23.06.2008.

### **4. Rechtliche Würdigung**

#### Gesetzliche Bestimmungen

Nach § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, „wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a PrR-G bestimmt unter der Überschrift „Änderung des Programmcharakters“

„(1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;

2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;

3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;

4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und

2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 28a PrR-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt.

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. (...)

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format

*direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.*

*Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.*

*Im Zusammenhalt mit einer Ergänzung des § 4 KOG hat die KommAustria zu beabsichtigten Programmänderungen einerseits dem Rundfunkbeirat und andererseits der ‚betroffene‘ Landesregierung (vgl. § 28a Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.“*

Bei ihrer Entscheidung, ob eine grundlegende Programmänderung genehmigt werden kann, hat die KommAustria somit das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Kriterien zu prüfen. Einerseits kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von wenigstens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter auf Sendung gewesen sein muss, bewilligt werden. Andererseits darf gemäß Z 2 leg. cit. die allenfalls zu bewilligende Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Mitbewerber im Versorgungsgebiet) noch auf die Angebotsvielfalt haben. Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für den antragstellenden Hörfunkveranstalter seit Zulassungserteilung maßgeblich verändert haben.

#### Vorliegen einer grundlegenden Programmänderung

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.06.2008, KOA 1.531/08-004, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G mittlerweile rechtskräftig festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung der Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

#### Aufrechter Sendebetrieb

Zunächst ist der Frage nachzugehen, ob die Voraussetzung eines zweijährigen Sendebetriebs im Sinne dieser Bestimmung durch die Antragstellerin erfüllt wird.

Die Antragstellerin übt ihren Sendebetrieb seit Beginn der Zulassung, welcher im zitierten erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria mit 20.06.2001 festgelegt wurde, und somit seit nunmehr bereits sieben Jahren aus, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G vorliegt.

#### Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter und die Angebotsvielfalt

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt eine Bestimmung jener Hörfunkveranstalter voraus, die im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind. Die KommAustria geht dabei

davon aus, dass für die Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach § 28a Abs. 3 erster Satz PrR-G im Sinne einer möglichst breiten Sachverhaltsermittlung bereits geringe Überschneidungen der Empfangsgebiete ausreichen; die Beurteilung der Wettbewerbssituation und der Wirtschaftlichkeit hat jedoch das Ausmaß dieser Überschneidungen mitzuberücksichtigen.

Im Hinblick auf den Raum Landeck des Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“ ist festzuhalten, dass hier – abgesehen vom Programm der Antragstellerin – lediglich zwei in musikalischer Hinsicht im AC-Format gestaltete Hörfunkprogramme, nämlich „KRONEHIT“ und „Life Radio“ empfangbar sind. Dagegen besteht im Raum Innsbruck eine Vielzahl an empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der im Raum Innsbruck empfangbaren Privathörfunkprogramme, nämlich das Programm der Radio Oberland GmbH selbst sowie die Programme der Unterländer Lokalradio GmbH („U1 Radio Unterland“) und der Antenne Österreich GmbH („Antenne Innsbruck“), hat ihren Musikschwerpunkt im Bereich Schlager und Oldies (zum Teil ergänzt durch Austropop und volkstümliche Musik) mit der auch im Wortbereich maßgebenden Kernzielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Im Raum Innsbruck des Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“ werden derzeit ferner die beiden im „Adult Contemporary“-Format ausgestrahlten Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm) und der Regionalradio Tirol GmbH („Life Radio“ als regionales Vollprogramm) verbreitet. Die Lokalradio Innsbruck GmbH sendet mit ihrem Programm „Welle 1 Innsbruck“ ein „Mainstream-Contemporary Hitradio“, welches auf eine Kernzielgruppe der 14- bis 29-Jährigen zugeschnitten ist, das Programm „Energy Innsbruck“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH wiederum ist im „Young Urban-CHR“-Format gehalten und richtet sich an die junge Stadtbevölkerung mit einer Kernzielgruppe von zehn bis 29 Jahren. Schließlich werden ein nicht-kommerzielles Radioprogramm mit breit gefächertem Musik- und Wortprogramm aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen („Freirad“ des FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung) und ein Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und einer Zielgruppe der 30- bis 55-Jährigen („Klassikradio“ der Klassik Radio GmbH & Co KG) verbreitet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gab in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass durch die beabsichtigte Programmänderung der Radio Oberland GmbH die bisherigen „Mainstream-Sender“ durch weitere Aufsplitterung ihres Segmentes einen wesentlichen Teil ihrer Existenzgrundlage verlieren. Eine diesbezügliche Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die übrigen Ausführungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gehen dagegen am Thema der verfahrensgegenständlichen Programmänderung vorbei, zumal die Radio Oberland GmbH ihr Programm seit über sieben Jahren ununterbrochen formatkonform gesendet hat.

Die N&C Privatrado Betriebs GmbH stützte ihre Behauptung der nachhaltigen Verschlechterung der Wettbewerbssituation zu ihrer Ungunsten auf die Überschneidung ihres Musikprogramms mit dem von der Antragstellerin geplanten Musikprogramm, was gleichzeitig auch eine Überversorgung derselben Zielgruppe der 14- bis 39-Jährigen zur Folge habe. Damit wären in einem verhältnismäßig kleinen Versorgungsgebiet mit dem Programm der Radio Oberland GmbH, dem Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH und dem Programm der Innsbruck Lokalradio GmbH bereits drei Sender mit ausgesprochen starken Überschneidungen vertreten.

Tatsächlich sind beide Programme, „Energy Innsbruck“ der N&C Privatrado Betriebs GmbH und das geplante geänderte Programm „Oberländer Welle“ der Radio Oberland GmbH, im „Contemporary Hitradio“-Format gestaltet. Das Musikformat der Radio Oberland GmbH soll dabei analog dem Zulassungsbescheid der Lokalradio Innsbruck GmbH („Welle 1 Innsbruck“) gestaltet werden.

Das Hörfunkprogramm „Welle 1 Innsbruck“ ist gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 07.03.2005, KOA 1.544/05-001, bestätigt durch den BKS vom 25.11.2005, GZ

611.142/0001-BKS/2005, an eine Kernzielgruppe der urbanen Bevölkerung von 14 bis 29 Jahren (mit einer Spreizung bis 39 Jahren) gerichtet, wobei vor allem den Interessen von Schülern und Studenten Rechnung getragen wird (vgl. „Campus-Radio“, „Oberschulencharts“). Die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% orientiert sich an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop.

Die N&C Privatrado Betriebs GmbH versorgt mit ihrem Programm gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.542/07-001, bestätigt durch den BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre). Das im „Young Urban CHR“-Format gehaltene Musikprogramm setzt seinen Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Wie die KommAustria im zitierten Bescheid, mit welchem der N&C Privatrado Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ erteilt wurde, ausgeführt hat, weist das Programm „Welle 1 Innsbruck“ eine im Vergleich zum Hörfunkprogramm „Energy Innsbruck“ altersmäßig etwas engere Zielgruppe auf. Ferner unterscheiden sich die beiden Programme auch in der musikalischen Gestaltung, da „Energy Innsbruck“ einen klaren Schwerpunkt im Bereich Black Music und R'n'B setzt.

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass das geplante Programm der Radio Oberland GmbH, welches in musikalischer Hinsicht analog dem Musikprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH gestaltet werden soll, und das Programm der N&C Privatrado Betriebs GmbH zwar tatsächlich Überschneidungen aufweisen, die jeweiligen Programme jedoch hinsichtlich ihrer Formate bzw. ihrer Zielgruppenausrichtung nicht völlig ident sind. Wenngleich es durch die beabsichtigte Programmänderung der Radio Oberland GmbH somit zweifellos zu Verschiebungen im Wettbewerbsumfeld des „Tiroler Oberlands“ kommt, werden sich diese nicht als schwerwiegend im Sinne des § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G darstellen. Geringe Auswirkungen sind dagegen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Antragstellerin mit dem der N&C Privatrado Betriebs GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ nur in Teilbereichen, nämlich im Bereich Innsbruck, überschneidet, die Kernversorgungsgebiete jedoch grundsätzlich verschieden sind.

Von schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter (nicht nur der N&C Privatrado Betriebs GmbH, sondern auch der übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Veranstalter) kann auch schon allein deshalb nicht die Rede sein, weil die Antragstellerin plant, ihr Programm jenem der Lokalradio Innsbruck GmbH anzugleichen und somit kein vollkommen neues Hörfunkprogramm mit den übrigen im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ empfangbaren Programmen in Konkurrenz tritt.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Programmänderung ist auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten ist.

Im – Raum Innsbruck – des Versorgungsgebiets der Antragstellerin sind derzeit drei Programme mit Musikschwerpunkt im Oldie- und Schlagerformat (zum Teil ergänzt durch volkstümliche Musik und Austro-Pop) empfangbar, deren Kernzielgruppe bei den 14- bis 59-Jährigen liegt („Oberländer Welle“ der Radio Oberland GmbH, „U1 Radio Unterland“ der Unterländer Lokalradio GmbH sowie „Antenne Innsbruck“ der Antenne Österreich GmbH). Im von der Radio Oberland GmbH geplanten „Contemporary Hitradio“-Format werden im Versorgungsgebiet zum gegebenen Zeitpunkt die Programme „Welle 1 Innsbruck“ der Lokalradio Innsbruck GmbH sowie „Energy Innsbruck“ der N&C Privatrado Betriebs GmbH ausge-

strahlt. Unter Ausnahme des Programms der Antragstellerin sind somit jeweils zwei im CHR-Format gestaltete Programme sowie zwei im Bereich der Oldie- und Schlagermusik formatierte Programme im Raum Innsbruck des Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“ empfangbar.

Vor diesem Hintergrund kann man insofern nicht von einem Verlust an Programmvielfalt sprechen, weil insbesondere die Programme der Unterländer Lokalradio GmbH und der Antenne Österreich – im Raum Innsbruck – die ältere Zielgruppe bedienen. Die Tatsache, dass bereits zwei CHR-Radios am Markt im Raum Innsbruck vertreten sind und mit der beabsichtigten Programmänderung der „Oberländer Welle“ in ein CHR-Format ein drittes solches Radio ausgestrahlt wird, ist schließlich angesichts der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt (noch unter Zuzählung des Programms der Radio Oberland GmbH) drei Oldie- und Schlagerprogramme empfangbar sind, der Erfüllung der Zielsetzungen des Privatradiogesetzes nicht abträglich, zumal die Antragstellerin lediglich plant, ihr Programm jenem der Lokalradio Innsbruck GmbH anzugleichen.

Im Hinblick auf den Raum Landeck, welcher ebenfalls von der Radio Oberland GmbH versorgt wird, ist festzuhalten, dass hier – abgesehen vom Programm der Antragstellerin – lediglich zwei in musikalischer Hinsicht im AC-Format gestaltete Hörfunkprogramme, nämlich „KRONEHIT“ und „Life Radio“ empfangbar sind. Vor diesem Hintergrund kann man bei Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung auch in Bezug auf den Raum Landeck nicht von einem Verlust an Programmvielfalt sprechen. Vielmehr bedeutet es einen dortigen Gewinn an Angebotsvielfalt, wenn neben den beiden genannten AC-Programmen nunmehr – anstatt wie bisher einem ebenfalls auf eine erwachsene bzw. „ältere“ Zielgruppe abstellenden Oldie- und Schlagerformat – mit dem geplanten CHR-Format eine vergleichsweise jüngere Zielgruppe (der 14- bis 29-Jährigen, mit einer Spreizung bis 39 Jahren) bedient wird.

Zu berücksichtigen ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Wie die Erläuterungen ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

In diesem Zusammenhang brachte die Antragstellerin vor, dass das Programm „Ö3“ in den vergangenen Jahren einen Relaunch des Musikprogramms vorgenommen habe, der in Tirol eine Steigerung der Tagesreichweite in der Zielgruppe 10+ bei gleichzeitiger Reduktion der Tagesreichweite in der Zielgruppe 14-49 bewirkte. Diesem Trend will die Radio Oberland GmbH mit einer umgekehrt proportionalen Entwicklung begegnen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist diesbezüglich die geplante Kooperation mit der Lokalradio Innsbruck GmbH hinsichtlich eines einheitlichen Auftritts im Programmnamen und in der Musikfarbe für die Antragstellerin wesentlich.

#### Zusammenfassung; Neufestlegung des genehmigten Programms

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmen sowie der geänderten maßgeblichen Umstände liegen sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vor. Dem Antrag der Radio Oberland GmbH war daher stattzugeben und die Programmänderung zu genehmigen.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm der Radio Oberland GmbH entspricht der beantragten Programmänderung. Danach wurde lediglich die Änderung des Musikformats im Sinne einer Angleichung an das von der Lokalradio Innsbruck GmbH ge-

sendete Format beantragt, was gleichzeitig die Änderung der Zielgruppe zur Folge hat; die übrigen Programmelemente blieben hingegen bestehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Oktober 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Radio Oberland GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, per **RSb**